

Allgemeine Informationen und Hinweise zum Ausfüllen der Formulare:

Unter 1.) sind die Erläuterungen zur Abgabeerklärung für das aktuelle Veranlagungsjahr aufgeführt.

Die Gliederungspunkte a) bis h) befassen sich jeweils mit den entsprechenden Zeilen des Erklärungsformulars und erläutern, welche Einwohner in der entsprechenden Zeile aufzuführen und die entsprechenden Nachweise/Unterlagen beizufügen sind. Bitte teilen Sie mit, wie die Einwohnerzahlen ermittelt wurden und unterscheiden Sie durch Ankreuzen des jeweiligen Kästchens.

Unter 2.) ist das Verfahren zur Verrechnung der Abwasserabgabe von Kleineinleitern erläutert.

1. Erläuterungen zum Abgabeerklärungsformular für das aktuelle Veranlagungsjahr

Nach § 8 Abs. 7 des AbwAG NRW vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) ist bei der Festsetzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen von den Verhältnissen am **31. Dezember des Veranlagungsjahres** auszugehen. In den folgenden Zeilen sind nur Einwohner, die den **1. Wohnsitz** in der Gemeinde haben, zu berücksichtigen.

a) **Einwohner insgesamt:**

Hier ist die Anzahl der im Gemeindegebiet gemeldeten Einwohner anzugeben.

b) **An die Kanalisation angeschlossene Einwohner:**

In dieser Zeile sind alle an öffentliche und private Kanalisationen angeschlossenen Einwohner anzugeben, die nicht zu den Kleineinleitungen zählen. **Nicht** zu den Kleineinleitungen zählen alle die Einleitungen, die zur Schmutzwasserabgabe individuell zu veranlagen sind. Geben Sie deshalb unbedingt auf der Rückseite der Abgabeerklärung die von mir erfassten und zu veranlagenden Einleitungen aus Kläranlagen und sog. Bürgermeisterkanälen mit der entsprechenden Anzahl der angeschlossenen Einwohner vollständig an, nur so kann eine Doppelveranlagung ausgeschlossen werden.

c) **Einwohner, deren gesamtes Abwasser zu einer öffentlichen Abwasseranlage abgefahren wird:**

Wird das gesamte Schmutzwasser eines oder mehrerer Häuser in einer abflusslosen, dichten Sammelgrube (gem. LWA - Merkblatt Nr. 4: Grundsätze für die Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Abwassersammelgruben, August 1989) gesammelt und regelmäßig zu einer kommunalen Kläranlage abgefahren, so sind die an die abflusslosen Gruben angeschlossenen Einwohner in der Zeile c) einzutragen. Da aus diesen Gruben keine Einleitung erfolgt, ist hier auch keine Abwasserabgabe zu erheben. Die Einwohner werden im Rahmen der Schmutzwasserabgabe für die Kläranlage, zu der das Abwasser abgefahren wird, veranlagt.

d) Einwohner, deren gesamtes Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung aufgebracht wird:

Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Halbsatz AbwAG gilt das Verbringen von Abwasser in den Untergrund nicht als Einleiten, sofern es im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung geschieht. Diese Ausnahme vom Abgabetatbestand kann nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 07.11.1990 - 8 C 71/88 [NVwZ 1991, 482]) nur vorliegen, wenn eine "ordnungsgemäße Bodenbehandlung" mit dem Aufbringen durchgeführt wird.

Der Senat des BVerwG hat festgestellt, dass das Aufbringen von ungeklärtem häuslichem Schmutzwasser, vermischt oder unvermischt mit Gülle, in der Regel keine "ordnungsgemäße Bodenbehandlung" darstellt. Eine "ordnungsgemäße Bodenbehandlung" und damit die Voraussetzung für eine Einordnung in Zeile d) der Abgabeerklärung liegt vor, wenn vor dem Aufbringen des Abwassers eine Vorbehandlung des Abwassers in einer Mehrkammerabsetz- oder -ausfallgrube oder einer gleichwertigen Anlage geschieht.

Einwohner, deren Schmutzwasser nach Behandlung zur landbaulichen Bodenbehandlung - vermischt oder unvermischt mit Gülle - aufgebracht wird, sind in der Zeile d) einzutragen. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass hier nur solche Einwohner einzutragen sind, die ihr gesamtes Abwasser - d. h. vorbehandeltes Schmutzwasser und Klärschlamm - im Rahmen einer ordnungsgemäßen landbaulichen Bodenbehandlung aufbringen.

e) Kleineinleiter:

Durch Subtraktion der Einwohnerzahlen unter den Zeilen b) - d) von der Einwohnerzahl unter a) ergibt sich die Zahl der Kleineinleiter.

Von der Zahl der Kleineinleiter sind nunmehr die Personen abzuziehen, für die eine Befreiung nach Bundes-/Landesrecht eintritt (Zeilen f) und g)).

f) Einwohner, deren Abwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und deren Fäkalschlamm durch die Gemeinde entsorgt bzw. auf Veranlassung des Betreibers durch eine Fachfirma oder Betrieb entsorgt wird:

In dieser Zeile sind zunächst diejenigen Einwohner einzutragen, deren gesamtes Schmutzwasser in einer den a.a.R.d.T. gemäß Buchstabe C des Anhangs 1 der Abwasserverordnung (AbwV) entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und bei denen die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlammes gem. § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG nachkommt. Das Einsammeln, Abfahren und Aufbereiten des Schlammes für eine ordnungsgemäße Beseitigung hat durch die Gemeinde oder einen im Namen der Gemeinde tätigen Unternehmer zu erfolgen.

Dieses ist, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, durch Vorlage der **entsprechenden aktuellen Satzung** nachzuweisen (soweit diese noch nicht vorgelegt wurde).

Zusätzlich sind hier diejenigen Kleineinleiter (Landwirte und "Private") anzugeben, die eine Kleinkläranlage betreiben, welche den a.a.R.d.T. entspricht und bei denen - auf Veranlassung des Betreibers (auch ohne satzungsrechtliche Regelung) - die Entsorgung des Fäkalschlammes zu einer Kläranlage durch eine Fachfirma oder Fachbetrieb geschieht. Hier bedarf es einer verlässlichen Einschätzung durch die abgabepflichtigen Gemeinden, dass die Schlammabeseitigung tatsächlich den rechtlichen Vorschriften entsprechend vorgenommen wurde. Diese Einschätzung haben Sie in eigener Verantwortung unter Beachtung der wasserrechtlichen Pflicht aus § 46 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LWG vorzunehmen.

- g) Einwohner, deren Abwasser in einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserbehandlungsanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes behandelt wird. Voraussetzung ist ferner, dass dem Landwirt die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG übertragen worden ist:**

Auch die hier einzutragenden Einwohner fallen unter die Befreiungsregelung des § 8 Abs. 1 AbwAG NRW. Voraussetzung ist zum einen, dass das gesamte Abwasser der betroffenen Einwohner in einer Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage) behandelt wird, welche den a.a.R.d.T. entspricht (zu den Kriterien verweise ich auf die diesbzgl. ausführlichen Erläuterungen unter 1. f). Des Weiteren muss die Abwasserbeseitigungspflicht bzgl. des Fäkalschlammes gem. § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG auf die nutzungsberechtigten Landwirte der betroffenen Grundstücke übertragen worden sein.

- h) Einwohner, für die eine Kleineinleiterabgabe anfällt:**

Durch die Subtraktion der Einwohner in den Zeilen f) und g) von den Einwohnern in der Zeile e) ergibt sich die Zahl der zu veranlagenden Einwohner.

Ich weise darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 S. 1 AbwAG NRW die Abgabeerklärung nicht oder nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AbwAG NRW).

2. Erläuterungen zur Verrechnung der Abwasserabgabe von Kleineinleitern nach § 10 Abs. 4 AbwAG (4. Novelle)

Die Abgabe für gemeldete nicht befreite Kleineinleiter, welche an eine Kläranlage angeschlossen werden, ist verrechenbar. Diese Kläranlage muss den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entsprechen oder angepasst werden. Die Aufwendungen für diese Kleineinleiteranschlüsse können verrechnet werden, soweit sie von der abgabepflichtigen Gemeinde geleistet wurden. Bitte füllen Sie für jede relevante Anschlussmaßnahme das Formblatt „Mitteilung über

den vorgesehenen/tatsächlichen Anschluss von Kleineinleitern an eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz“ aus.

Nähere Einzelheiten finden Sie in der entsprechenden Erläuterung hierzu auf unserer Internetseite:

<https://www.lanuk.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/umweltabgaben/pdf/erlaeuterungKE10AB4.pdf>

Die Mitteilung über vorgesehene Anschlüsse von Kleineinleitern nach § 10 Abs. 4 AbwAG sollte im Rahmen der Erklärung nach § 10 AbwAG NRW erfolgen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen [Sachbearbeiter](#).